EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 38/64/EWG DES RATS vom 25. März 1964

über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. 15 des Rats vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 46 und 52 (¹),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments (2),

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozial-ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen muß spätestens am Ende der Übergangszeit gewährleistet sein, um den Arbeitnehmern insbesondere die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb der Gemeinschaft zwecks Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis frei zu bewegen, jedoch vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen.

Dieses Ziel, das die Beseitigung der Fristen und sonstigen Beschränkungen umfaßt, welche bei der Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ein Hindernis bilden, muß bei Arbeitnehmern, die sich um tatsächlich angebotene Stellen als "Dauer-", Saison- oder Grenzarbeitnehmer bewerben, planmäßig fortschreitend verwirklicht werden.

Die Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung derjenigen Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats innerhalb der Gemeinschaft, die einen Dienstleistungserbringer begleiten oder für ihn im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Dienstleistungen erbringen, müssen beseitigt werden, soweit sie ein Hindernis für die Erbringung einer Dienstleistung im Rahmen einer Tätigkeit bilden, die auf Grund der Richtlinien des Rats zur Durchführung des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dientsleistungsverkehrs (3) liberalisiert ist. Es ist angebracht, das Personal eines Dienstleistungserbringers in der gleichen Weise zu behandeln, wenn die Dienstleistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erbracht werden, auf Grund einer Richtlinie des Rats jedoch nicht liberalisiert sind.

Die durch die Verordnung Nr. 15 geschaffenen Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen müssen beibehalten werden; das gleiche gilt für den Beratenden Ausschuß und den Technischen Ausschuß — nunmehr Fachausschuß genannt —, die den Auftrag haben, die Kommission zu unterstützen.

Im Zuge der schrittweisen Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer müssen sich an die Verordnung Nr. 15 Maßnahmen für einen zweiten Abschnitt anschließen, bei dessen Ablauf Vorschriften zur Erreichung der in den Artikeln 48 und 49 des Vertrages für die Endphase festgelegten Ziele zu erlassen sind.

⁽¹⁾ AB Nr. 57 vom 26.8.1961, S. 1073/61.

⁽²⁾ AB Nr. 64 vom 25.7.1962, S. 1808/62 und 1816/62, und AB Nr. 61 vom 19.4.1963, S. 1291/63.

⁽³⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62.

Es ist zweckmäßig, mit Beginn des zweiten Abschnitts das Recht aller Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten auf Ausübung der von ihnen gewählten Beschäftigung innerhalb der Gemeinschaft zu bestätigen, wobei den Mitgliedstaaten während dieses Abschnitts gewisse Möglichkeiten einzuräumen sind, dieses Recht in einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Beruf vorübergehend aufzuheben, wenn ein Überangebot an Arbeitskräften besteht oder das Gleichgewicht des Arbeitsmarktes ernstlich gefährdet ist.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung Nr. 18 (¹), durch welche die Einzelheiten für die Anwendung der Verordnung Nr. 15 auf Künstler und Musiker festgelegt worden sind, hinfällig. Es ist jedoch angebracht, für diese Arbeitnehmer während des zweiten Abschnitts noch besondere, der Lage in diesen Berufen angepaßte Bestimmungen beizubehalten, um die schrittweise Herstellung der Freizügigkeit für diese Arbeitnehmer, die auf jeden Fall am Ende der Übergangszeit gewährleistet sein muß, zu erleichtern.

Die Verordnung Nr. 15 hat die unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Wahlrechts zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer abgeschafft. Zu dieser Verordnung hat der Rat eine Erklärung über die Wählbarkeit von Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten in anderen Mitgliedstaaten abgegeben. Entsprechend dieser Erklärung wurden Untersuchungen durchgeführt. Es ist angebracht, auch die unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Wählbarkeit zu den genannten Organen zu beseitigen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die Wählbarkeit dieser Arbeitnehmer während des zweiten Abschnitts von der Sonderbedingung abhängig

zu machen, daß die Beständigkeit im Betrieb sowie die Aneignung eines Mindestmaßes an Erfahrung gewährleistet sind, das für die Ausübung eines Mandats in den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer unerläßlich ist.

Durch Artikel 43 der Verordnung Nr. 15 wurde bestimmt, daß die Mitgliedstaaten bei ihrer Beschäftigungspolitik die Arbeitsmarktlage der anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen. Es ist angebracht, diese Bestimmung in einem zweiten Abschnitt konkreter zu fassen, indem klarer herausgestellt wird, daß die Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf den Zugang zu einem Arbeitsplatz ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit in gleicher Weise zu behandeln sind, und indem diesen Arbeitnehmern die tatsächliche Geltendmachung dieses Anspruchs durch die Schaffung eines Verfahrens erleichtert wird, das eine bessere Transparenz des Arbeitsmarktes in der Gemeinschaft gewährleistet.

Zwischen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Beschäftigung und der Berufsausbildung, soweit diese darauf abzielt, die Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, sich auf konkrete Stellenangebote hin zu bewerben, die in anderen Gebieten der Gemeinschaft veröffentlicht worden sind, besteht ein enger Zusammenhang; dieser Zusammenhang verpflichtet dazu, die einschlägigen Probleme nicht mehr getrennt, sondern in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu prüfen und hierbei zugleich die Arbeitsmarktprobleme auf regionaler Ebene zu berücksichtigen; der betreffende Zusammenhang macht es erforderlich, die Bemühungen der Mitgliedstaaten auf eine auf Gemeinschaftsebene durchzuführende Koordinierung ihrer Beschäftigungspolitik hinzulenken ---

(1) AB Nr. 23 vom 3.4.1962, S. 722/62.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ERSTER TEIL

DIE ARBEITNEHMER UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN

TITEL I DIE ARBEITNEHMER

Kapitel 1 Beschäftigung der Arbeitnehmer

Artikel 1

(1) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Verordnung

im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine dem zuständigen Arbeitsamt als offene Stelle bekanntgegebene Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

Der somit zur Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassene Arbeitnehmer kann vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 2 in jedem Gebiet oder jedem Beruf jedes neue Stellenangebot annehmen.

(2) Jeder im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigte Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt, ist, wenn sein Arbeitgeber im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gemäß den dort geltenden Rechtsvorschriften oder gemäß einer vom Rat nach Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages erlassenen Richtlinie Dienstleistungen erbringt, nach Maßgabe dieser Verordnung berechtigt, eine Tätigkeit für seinen Arbeitgeber auszuüben, auch wenn er diesen nicht begleitet.

Artikel 2

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann die Anwendung des Artikels 1 wegen eines Überangebots an Arbeitskräften in einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Beruf in diesem Gebiet oder diesem Beruf wie folgt aussetzen:
 - a) jeweils zu Beginn eines Vierteljahres,
- b) ausnahmsweise im Laufe eines Vierteljahres, wenn das Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt ernstlich gefährdet ist.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine solche Maßnahme gemäß Artikel 26 Absatz (2) unter Angabe der sie rechtfertigenden Gründe der Kommission mitzuteilen. Der Beratende Ausschuß nach Artikel 39 wird von dieser Mitteilung unterrichtet.
- (3) Hat sich binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe einer offenen Stelle kein geeigneter Bewerber auf dem regulären Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats gefunden, so ist die Arbeitsgenehmigung auf jeden Fall jedem Bewerber zu erteilen, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, dem genannten Arbeitsmarkt jedoch nicht angehört.

Artikel 3

(1) Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) finden keine Anwendung auf Grenzarbeitnehmer.

Als "Grenzarbeitnehmer" gilt ein Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt ist, seinen Wohnort jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehrt.

(2) Wenn bei Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen zwei Mitgliedstaaten Grenzzonen bestehen, so gilt der betreffende Arbeitnehmer nur dann als Grenzarbeitnehmer, wenn er in einer Grenzzone wohnt und beschäftigt ist, die in der Regel auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze 20 km breit ist.

Stellen zwei Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf Schaffung solcher Zonen von grundsätzlich 20 km Breite, so werden diese Zonen durch eine Verordnung der Kommission festgelegt. Dasselbe gilt, wenn zwei benachbarte Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen später einen entsprechenden Antrag auf Verbreiterung der Grenzzonen stellen.

(3) Die Kommission legt mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten im Wege einer Verordnung die Liste der Gemeinden fest, die zu diesen Zonen gehören.

Artikel 4

- (1) Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (2),
- a) wenn diese Arbeitnehmer zum Fachpersonal gehören oder Vertrauensposten bekleiden,
- b) wenn sie unter eine vom Rat nach Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages erlassene Richtlinie fallen,
- c) sofern diese Arbeitnehmer nicht zu einer der unter den Buchstaben a) und b) genannten Arbeitnehmergruppen gehören : wenn die Dauer der Dienstleistung einen Monat nicht überschreitet.

Für die Anwendung des Buchstaben a) gelten die Bestimmungen des Anhangs 1.

(2) Sind diese Arbeitnehmer jedoch darstellende Künstler oder Musiker, so können die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) auf sie angewandt werden, wenn ihre Vergütung unter den in Anhang 2 angegebenen Beträgen liegt.

- (1) Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer, für die ein auf ihren Namen lautendes Stellenangebot vorliegt, wenn dieses Stellenangebot besondere Merkmale aufweist, die sich ergeben aus:
- a) beruflichen Gründen, die die Spezialisierung, den Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle oder frühere berufliche Bindungen betreffen;
- b) verwandtschaftlichen Bindungen zwischen dem Arbeitgeber und dem angeforderten Arbeitnehmer oder zwischen dem angeforderten Arbeitnehmer und einem Arbeitnehmer, der seit mindestens einem Jahr ordnungsgemäß in dem Unternehmen beschäftigt ist;
- c) der Tatsache, daß es sich um das für den Betrieb eines Unternehmens notwendige Führungspersonal handelt, das ein Arbeitgeber bei der teilweisen oder völligen Verlegung seines Betriebes in ein anderes Land mitbringt.

Für die Anwendung der Buchstaben a) und b) gelten die Bestimmungen des Anhangs 1. Für die Anwendung des Buchstaben a) auf Arbeitnehmer, die darstellende Künstler oder Musiker sind, gelten die Bestimmungen des Anhangs 2.

(2) Die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmer erhalten die Arbeitsgenehmigung, es sei denn, daß die Beteiligten den Antrag mit einem Scheinangebot oder Scheinvertrag begründet haben.

Artikel 6

- (1) Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) finden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keine Anwendung auf :
- a) Arbeitnehmer, die während eines Jahres eine ordnungsgemäße Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ausgeübt haben und ihre Tätigkeit in demselben Beruf fortsetzen wollen;
- b) Arbeitnehmer, die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats entweder 2 Jahre lang oder 27 Monate lang im Laufe von 3 aufeinanderfolgenden Jahren oder als Saisonarbeitnehmer 20 Monate lang im Laufe von 3 aufeinanderfolgenden Jahren eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausgeübt haben, und zwar ungeachtet des Berufs oder des Gebietes, in dem die Betreffenden ihre Tätigkeit fortsetzen wollen.
- (2) Auf Arbeitnehmer, die nach Erwerb der in Absatz (1) Buchstabe b) vorgesehenen Rechte jede Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingestellt haben, dürfen Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) nicht angewandt werden, wenn diese Arbeitnehmer binnen 2 Jahren nach Beendigung dieser Tätigkeit ein Stellenangebot im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats annehmen wollen. Diese Frist wird um die Zeit verlängert, die die Betreffenden gegebenenfalls zur Ableistung eines Wehrdienstes aufgewendet haben.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten für die Arbeitnehmer ungeachtet ihres Wohnorts.
- (4) Bei der Anwendung dieses Artikels werden die vor dem 1. September 1961 abgeleisteten Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung zur Hälfte und die nach dem 1. September 1961 abgeleisteten Zeiten in vollem Umfang angerechnet.
- (5) Dieser Artikel gilt nicht für Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (2).

Artikel 7

(1) Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz (1) gelten Unterbrechungen bis zu insgesamt 40 Tagen

- im Jahr sowie Jahresurlaub und Abwesenheit wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung.
- (2) Die Zeiten einer vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß festgestellten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie Unterbrechungen wegen längerer Krankheit oder Ableistung eines Wehrdienstes gelten nicht als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung; sie beeinträchtigen jedoch nicht die Anrechnung der zuvor abgeleisteten oder nach Absatz (1) anerkannten Beschäftigungszeit, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit wieder aufnimmt
- a) bei Arbeitslosigkeit, sobald ihm im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Beschäftigung angeboten worden ist;
- b) innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen nach Beendigung der Krankheit oder des Wehrdienstes.

Diese Zeiten gelten jedoch bis zu 40 Tagen als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung, soweit diese 40 Tage nicht bereits durch Unterbrechungen nach Absatz (1) in Anspruch genommen worden sind.

- (3) Bei Anwendung der Absätze (1) und (2) auf Saisonarbeitnehmer
- a) werden nur der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie die Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und Unterbrechungen wegen längerer Krankheit angerechnet;
- b) ist die Einhaltung der in Absatz (2) Buchstabe b) für längere Krankheit vorgesehenen Frist von 30 Tagen keine Voraussetzung für die Anrechnung der zuvor abgeleisteten Beschäftigungszeit, wenn der Arbeitsvertrag des betreffenden Arbeitnehmers inzwischen abgelaufen ist.

Kapitel 2

Gleichbehandlung

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat stellt vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 2 sicher, daß seine Staatsangehörigen und die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die gleichen Möglichkeiten haben, sich um offene Stellen in seinem Hoheitsgebiet zu bewerben.

- (1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer. Hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Entlohnung und Kündigung, genießt er den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung wie die inländischen Arbeitnehmer; für die Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (2) gilt diese Regel, sofern für das Arbeitsverhältnis das Recht des Mitgliedstaats gilt, in dessen Hoheitsgebiet die Dienstleistung erbracht wird.
- (2) Der Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (1) hat auch Anspruch auf gleiche Behandlung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer.

Zur Inanspruchnahme der Wählbarkeit muß der Arbeitnehmer 3 Jahre im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats in demselben Betrieb beschäftigt gewesen sein. Er muß die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie die inländischen Arbeitnehmer, jedoch nicht solche, die mit der Staatsangehörigkeit verknüpft sind. Die Regelungen, die in den Mitgliedstaaten für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, eine günstigere Behandlung vorsehen, werden beibehalten.

(3) Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Tarifregelungen betreffend Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, diskriminierende Bedingungen vorsehen oder zulassen.

Artikel 10

Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt sind, genießen hinsichtlich der Erlangung einer Wohnung die gleichen Rechte und Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Artikel 11

(1) Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaats gewähren bei der Stellenvermittlung folgenden Personen die gleiche Hilfe wie den eigenen Staatsangehörigen:

- a) Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die sich ordnungsgemäß im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates aufhalten und die Bedingungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Arbeitserlaubnis erfüllen;
 - b) Grenzarbeitnehmern;
- c) Saisonarbeitnehmern, wenn diese bei Ablauf ihres Arbeitsvertrags eine Saisonbeschäftigung oder eine andere Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben wollen.
- (2) Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaats gewähren den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die nicht im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, bei der Stellenvermittlung jede erdenkliche Hilfe.

Artikel 12

Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt sind, können Berufsschulen und Umschulungseinrichtungen mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Artikel 13

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in einem Mitgliedstaat die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zahlen- oder anteilmäßig nach Unternehmen, Wirtschaftszweigen, Gebieten oder im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats beschränken, gelten nicht für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind.

- (1) Artikel 13 steht der seitens der Mitgliedstaaten erfolgenden Festsetzung von Saisonarbeitnehmer-Kontingenten für bestimmte, besonders in der Landwirtschaft und im Nahrungsmittelgewerbe zu verrichtende typische Arbeiten nicht entgegen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verzeichnis dieser Arbeiten.
- (2) Als Saisonarbeitnehmer gilt ein Arbeitnehmer im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, der sich ungeachtet der Art der Anwerbung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats begibt, um dort für einen oder mehrere Arbeitgeber eine Saisonarbeit zu verrichten, deren Dauer nur dann 8 Monate überschreiten darf, wenn die ihm vertraglich übertragenen Arbeiten auf Grund besonderer Umstände nicht

innerhalb dieser Frist beendet sind; er muß sich während der Dauer seiner Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhalten. Unter Saisonarbeit ist eine Beschäftigung zu verstehen, die vom Wechsel der Jahreszeiten bestimmt ist und sich jedes Jahr automatisch wiederholt.

Kapitel 3

Anwerbungsmaßstäbe

Artikel 15

- (1) Wird ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, für eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat angeworben, so darf bei ihm wegen seiner Staatsangehörigkeit auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und von Tarifverträgen oder anderen Tarifregelungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes, des Berufs oder sonstiger Anforderungen kein anderer Maßstab angelegt werden als bei Arbeitnehmern, die Staatsangehörige des anderen Mitgliedstaats sind und die gleiche Beschäftigung ausüben wollen.
- (2) Besitzt ein Arbeitnehmer ein auf seinen Namen lautendes Stellenangebot eines Arbeitgebers aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, so darf er nicht auf seine beruflichen Fähigkeiten hin geprüft werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber eine solche Prüfung bei Abgabe des Stellenangebots, ausdrücklich verlangt hat.

Artikel 16

Arbeitnehmern eines Mitgliedstaats, die nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats wohnen, in dem sich die offene Stelle befindet, hat der Arbeitgeber in dem für ihn verbindlichen Stellenangebot die wichtigsten, diesem Angebot entsprechenden Beschäftigungsbedingungen mitzuteilen.

TITEL II

DIE FAMILIENANGEHÖRIGEN DER ARBEITNEHMER

Artikel 17

- (1) Bei dem Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist, dürfen folgende Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Wohnung nehmen:
- a) sein Ehegatte sowie die noch nicht 21 Jahre alten Kinder;

- b) seine und seines Ehegatten Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, denen der Arbeitnehmer Unterhalt gewährt.
- (2) Die Mitgliedstaaten begünstigen den Zuzug anderer Familienangehöriger, denen der in Absatz (1) genannte Arbeitnehmer Unterhalt gewährt und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
- (3) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze (1) und (2) ist, daß der Arbeitnehmer für seine Familie über eine Wohnung verfügt, die in dem Gebiet, in dem er beschäftigt ist, den für die inländischen Arbeitnehmer geltenden normalen Anforderungen entspricht.

Artikel 18

- (1) Sind der Ehegatte und die Kinder eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist, dort gemäß Artikel 17 Absatz (1) zugezogen, so haben sie ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht, im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben. Dieses Recht darf nur insoweit eingeschränkt werden, als die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) auf den Arbeitnehmer selbst Anwendung finden; eine Einschränkung ist nicht möglich, wenn der Arbeitnehmer berechtigt ist, seine Beschäftigung auf Grund von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) fortzusetzen.
- (2) Übt ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, in dem er seit mehr als zwei Jahren ordnungsgemäß wohnt, eine selbständige Tätigkeit aus, so erhalten außer ihm auch sein Ehegatte und seine Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen er Unterhalt gewährt, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Genehmigung, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats irgendeinen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

Artikel 19

Der Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, erhält ohne weiteres die Genehmigung, im gesamten Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats irgendeinen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Bedingungen auszuüben wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Artikel 20

Der Ehegatte und die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einen Familienbetrieb betreibt, bedürfen keiner Genehmigung, um eine Beschäftigung in diesem Betrieb auszuüben.

Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ordnungsgemäß wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlingsund Berufsausbildung teilnehmen.

Die Mitgliedstaaten fördern die Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.

TITEL III

DIE ARBEITSERLAUBNIS

Artikel 22

(1) Jeder, der nach den Bestimmungen der Titel I und II berechtigt ist, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, erhält zu diesem Zweck eine vom Beschäftigungsland erteilte Arbeitserlaubnis, in der dieses Recht bescheinigt wird.

(2) Die Arbeitserlaubnis

- a) gilt vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die nach Artikel 2 gerechtfertigt sind, für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat;
- b) darf außer im ersten Jahr oder im Falle einer Erteilung an Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (2) nicht auf einen bestimmten Arbeitgeber beschränkt werden;
- c) ist mindestens ein Jahr gültig; während des ersten Jahres kann die Gültigkeitsdauer jedoch beschränkt werden, um der Dauer des Arbeitsvertrags oder der bindenden Zusage, auf Grund deren die Arbeitserlaubnis erteilt wird, angepaßt zu werden;
- d) kann für Arbeitnehmer nach Artikel I Absatz (2) auf die vorgesehene Dauer ihrer Beschäftigung beschränkt werden;
- e) wird ohne weiteres erteilt und verlängert, falls die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) auf die Arbeitnehmer keine Anwendung finden.
- (3) Abweichend von Absatz (2) gilt die einem Grenzarbeitnehmer erteilte Arbeitserlaubnis :
- a) für jeden Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis;

- b) für die gesamte Grenzzone des Beschäftigungslandes, wenn Grenzzonen im Sinne des Artikels 3 Absatz (2) bestehen oder geschaffen wurden;
- c) für die Dauer eines Jahres; sie wird ohne weiteres verlängert.
- (4) Ein Arbeitnehmer, der die Bedingungen nach Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b), Artikel 18 Absatz (2) oder Artikel 19 erfüllt, erhält eine Dauer-Arbeitserlaubnis, in der ihm das Recht bescheinigt wird, irgendeinen Beruf im Lohnoder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Bedingungen auszuüben wie die inländischen Arbeitnehmer.

Das gleiche gilt für die in Artikel 18 Absatz (1) genannten Familienangehörigen, wenn der Arbeitnehmer, von dem sie ihre Rechte herleiten, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihren Antrag stellen, die Bedingungen nach Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) erfüllt.

(5) Die Arbeitserlaubnis darf dem Arbeitnehmer nur von der Behörde entzogen werden, von der sie erteilt worden ist.

- (1) Abweichend von Artikel 22 gilt folgendes:
- a) ein Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) benötigt keine Arbeitserlaubnis, wenn die Dauer der Dienstleistung einen Monat nicht überschreitet; überschreitet sie einen Monat, so wird die Arbeitserlaubnis für die Dauer der Dienstleistung ohne weiteres erteilt;
- b) ein Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe b) benötigt keine Arbeitserlaubnis, wenn die Dauer der Dienstleistung drei Monate nicht überschreitet; überschreitet sie drei Monate, so wird die Arbeitserlaubnis für die Dauer der Dienstleistung ohne weiteres erteilt;
- c) ein Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe c) benötigt keine Arbeitserlaubnis, wenn die Dauer der Dienstleistung einen Monat nicht überschreitet;
- d) ein Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (2), der den Beruf eines darstellenden Künstlers oder Musikers ausübt, erhält die Arbeitserlaubnis für die Dauer der Dienstleistung ohne weiteres, wenn seine Vergütung mindestens die Höhe der in Anhang 2 angegebenen Beträge erreicht;
- e) für Saisonarbeitnehmer kann der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet diese Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ausüben sollen, statt der Arbeitserlaubnis den Arbeitsvertrag gelten lassen, wenn dieser mit einem Zustimmungsvermerk der Arbeitsverwaltung oder einer amtlichen Arbeiteranwer-

bungskommission dieses Mitgliedstaats versehen ist. In diesem Fall berechtigt der Arbeitsvertrag den Inhaber, seine Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats auszuüben; ein weiteres Dokument darf nicht verlangt werden.

(2) Ein Arbeitnehmer, der nach dieser Verordnung berechtigt ist, eine Beschäftigung auszuüben, kann

seine Tätigkeit aufnehmen, sobald der Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis beim zuständigen Arbeitsamt gestellt ist.

Handelt es sich um einen Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstaben a) und c), so hat der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt vor Beginn der Dienstleistung deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

ZWEITER TEIL

ZUSAMMENFÜHRUNG UND AUSGLEICH VON STELLENANGEBOTEN UND ARBEITSGESUCHEN

TITEL I

DIE AUFGABEN DER ARBEITS-VERWALTUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN UND DIE AUFGABEN DER KOMMISSION

Kapitel 1

Die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten

Artikel 24

- (1) Die zentralen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten arbeiten sowohl untereinander als auch mit der Kommission eng zusammen, um ein gemeinsames Vorgehen beim Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft und bei der damit zusammenhängenden Vermittlung der Arbeitnehmer herbeizuführen.
- (2) Zu diesem Zweck sind die von den Mitgliedstaaten auf Grund der Verordnung Nr. 15 bestimmten besonderen Dienststellen (¹) auch weiterhin damit betraut, die Arbeiten auf den obengenannten Gebieten zu organisieren und sowohl untereinander als auch mit den Dienststellen der Kommission zusammenzuarbeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sofort jede Änderung bezüglich der Bestimmung dieser Dienststellen mit, und die Kommission veröffentlicht die betreffende Änderung zur Unterrichtung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung :

- a) das Verzeichnis der regionalen Dienststellen, denen die Durchführung des in Artikel 27 Absatz (1) Buchstabe a) vorgesehenen Ausgleichs obliegt;
- b) das Verzeichnis der in Artikel 27 Absatz (2) genannten örtlichen Dienststellen.
- (4) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der in Absatz (3) genannten Dienststellen sowie jede Änderung dieses Verzeichnisses zur Unterrichtung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 25

Von den Mitgliedstaaten — insbesondere von ihren zentralen Arbeitsverwaltungen — werden in Zusammenarbeit mit der Kommission, dem Beratenden Ausschuß nach Artikel 39 und dem Fachausschuß nach Artikel 47

- a) alle die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Arbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten betreffenden Informationen erfaßt, geprüft und weitergeleitet und vor allem alle Angaben über Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zusammengestellt;
- b) alle Untersuchungen in bezug auf die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit veranlaßt oder durchgeführt, die sie für die Gestaltung der Politik der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft für erforderlich halten.

Artikel 26

(1) Am Ende jedes auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats übermittelt die in Artikel 24 Absatz (2) genannte besondere Dienststelle jedes

⁽¹⁾ AB Nr. 48 vom 23.6.1962, S. 1511/62.

Mitgliedstaats dem in Artikel 32 genannten Europäischen Koordinierungsbüro:

- a) in Form statistischer Angaben alle Informationen über die Anzahl der nach Berufen gegliederten Stellenangebote und Arbeitsgesuche, die sie im Hinblick auf einen Ausgleich mit den aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen erfaßt hat sowie über die Zahl der Stellenbesetzungen mit Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und der Nichtmitgliedstaaten;
- b) einen zusammenfassenden Bericht, aus dem die besonderen Merkmale der Beschäftigungslage und der Beschäftigungsentwicklung nach Gebieten, insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abwanderung, zu ersehen sind. Aus diesem Bericht sollen vor allem die besonderen Merkmale des Arbeitskräftemangels in den einzelnen Berufen und die Lage in den Gebieten und Berufen ersichtlich sein, in denen ein nicht genutztes Arbeitskräfteangebot besteht; der Bericht muß auch Angaben über die Tätigkeit der in Artikel 24 Absatz (3) Buchstabe a) genannten regionalen Dienststellen enthalten.
- (2) Die in Artikel 24 Absatz (2) genannte besondere Dienststelle richtet die in Artikel 2 Absatz (2) vorgesehene Mitteilung mit den erforderlichen genannten Angaben an das Europäische Koordinierungsbüro und zwar:
- a) zusammen mit den in Absatz (1) genannten Vierteljahresberichten, falls Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe a) angewandt wird,
- b) unmittelbar nach Aussetzung der Anwendung des Artikels 1, falls Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe b) angewandt wird.
- (3) Bei den gemäß Absatz (1) zu übermittelnden Informationen und Berichten ist die besondere Lage der Grenz- und Saisonarbeitnehmer zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitgliedstaaten beurteilen die Lage ihres Arbeitsmarktes an Hand einheitlicher Kriterien, die die Kommission auf Grund der Ergebnisse der vom Fachausschuß gemäß Artikel 48 Buchstabe d) durchgeführten Arbeit nach Anhörung des Beratenden Ausschusses festlegt.

Artikel 27

- (1) Unter Aufsicht der zentralen Arbeitsverwaltungen können
- a) die gemäß Artikel 24 Absatz (3) Buchstabe a) bestimmten regionalen Dienststellen unmittelbar untereinander einen Ausgleich zwischen Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen vornehmen;

- b) sonstige regionale Dienststellen unmittelbar zusammenarbeiten, insbesondere
- bei auf den Namen lautenden Stellenangeboten,
- wenn ein besonderer Ausgleich zwischen Orten vorgenommen werden soll, in denen ein ausgleichsfähiger Mangel oder ein ausgleichsfähiges Überangebot an Arbeitskräften besteht,
- um den Ausgleich bei Saisonarbeitnehmern möglichst weitgehend zu beschleunigen;
- c) ferner amtliche besondere Vermittlungsstellen für bestimmte Berufe oder Personengruppen unmittelbar zusammenarbeiten.
- (2) Die gemäß Artikel 24 Absatz (3) Buchstabe b) bestimmten örtlichen Dienststellen haben unter Aufsicht der zentralen Arbeitsverwaltungen den Ausgleich bei Grenzarbeitnehmern durchzuführen.

Artikel 28

- (1) Die in den geltenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehenen Durchführungsorgane können ihre Tätigkeit zur Erleichterung des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen weiter ausüben, insbesondere, wenn es sich um größere Gruppen handelt oder sich dieser Ausgleich auf mehrere regionale Bereiche erstreckt.
- (2) Die in Artikel 24 Absatz (2) genannten besonderen Dienststellen teilen in ihren Vierteljahresberichten, die sie nach Artikel 26 dem Europäischen Koordinierungsbüro übermitteln, die erzielten Ergebnisse sowie etwaige Schwierigkeiten mit, die bei der Tätigkeit der vorgenannten Durchführungsorgane aufgetreten sind.

Artikel 29

(1) Die Kommission erstellt zu Beginn eines jeden Jahres einen Bericht über die Lage auf den Arbeitsmärkten in der Gemeinschaft und legt dabei die von den besonderen Dienststellen der Mitgliedstaaten nach Artikel 26 Absatz (1) übermittelten Informationen und Berichte und gegebenenfalls weitere von den Mitgliedstaaten übermittelte Angaben zugrunde.

Der Bericht der Kommission enthält ferner Angaben über die Schätzungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Entwicklung ihres Arbeitsmarktes.

- (2) Die Mitgliedstaaten prüfen zusammen mit der Kommission den in Absatz (1) genannten Bericht, um bei ihrer Beschäftigungspolitik die Arbeitsmarktlage in den anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen und die offenen Stellen soweit irgend möglich mit Vorrang mit Staatsangehörigen dieser Staaten besetzen zu können.
- (3) Am Ende eines jeden Jahres vergleicht die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesem Bericht enthaltenen Schätzungen und die tatsächlich erfolgte Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei ihren Schätzungen für das folgende Jahr die Ergebnisse dieses Vergleichs, um zur Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft beizutragen.

- (1) Die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten bleiben ständig miteinander in Verbindung, um einander die Vorausschätzungen mitzuteilen, die ihren Bedarf an Arbeitskräften beziehungsweise die verfügbaren Arbeitskräfte gegliedert nach Berufen sowie nach beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten betreffen. Sie bemühen sich, an Hand dieser Vorausschätzungen geeignete Stellenangebote oder Arbeitsgesuche zu ermitteln.
- (2) Meldet ein Mitgliedstaat dementsprechend das Vorhandensein verfügbarer Arbeitskräfte und sind in einem anderen Mitgliedstaat von einem Arbeitsamt entsprechende, nicht auf den Namen lautende Stellenangebote nach Berufen sowie beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten erfaßt worden, so werden diese Angebote so bald wie möglich den zuständigen Dienststellen des ersten Mitgliedstaats mitgeteilt. Diese geben binnen 15 Tagen an, ob und inwieweit es ihnen möglich ist, diese Angebote zu befriedigen; bei Saisonarbeitnehmern beträgt die Frist 8 Tage. Die besonderen Dienststellen übermitteln dann binnen 3 Wochen die Namensliste der verfügbaren Arbeitnehmer.

Kapitel 2

Die Kommission

Artikel 31

Die Kommission unternimmt oder veranlaßt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten alle Untersuchungen und Ermittlungen, die für die Kenntnis der Beschäftigungslage und der Beschäftigungsentwicklung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder in einem bestimmten Gebiet oder Wirtschaftszweig sowie für die Beurteilung der auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Möglichkeiten zweckdienlich sind.

Artikel 32

Das durch die Verordnung Nr. 15 bei der Kommission eingerichtete Europäische Koordinierungsbüro für den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen — in dieser Verordnung "Europäisches Koordinierungsbüro" genannt — hat weiterhin die allgemeine Aufgabe, die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen auf der Ebene der Gemeinschaft zu fördern; seine besondere Aufgabe besteht nach wie vor darin, alle fachlichen Fragen zu bearbeiten, die nach dieser Verordnung hierbei in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen.

Artikel 33

Das Europäische Koordinierungsbüro hat im Rahmen der ihm nach Artikel 32 übertragenen Aufgaben auch weiterhin insbesondere

- a) die praktischen Maßnahmen, die innerhalb der Gemeinschaft für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie für die sich daraus ergebende Zuund Abwanderung von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind, zu koordinieren und in ihren Auswirkungen zu verfolgen;
- b) dazu beizutragen, daß zu diesem Zweck in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht die Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen wahrgenommen werden;
- c) bei besonderem Bedarf im Einvernehmen mit den in Artikel 24 Absatz (2) genannten besonderen Dienststellen die Zusammenführung von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen vorzunehmen, deren Ausgleich von diesen Dienststellen durchgeführt wird;
- d) den besonderen Dienststellen die unmittelbar an die Kommission gerichteten Stellenangebote und Arbeitsgesuche zuzuleiten sowie deren weitere Bearbeitung zu verfolgen.

Artikel 34

(1) Das Europäische Koordinierungsbüro faßt alle Informationen über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit auf der Ebene der Gemeinschaft zusammen, namentlich :

- a) die in den Artikeln 25 und 26 genannten Informationen;
- b) die Angaben, die aus den nach Artikel 31 durchgeführten Untersuchungen und Ermittlungen gewonnen werden.
- (2) Es erstellt eine Übersicht über diese Informationen und Angaben, aus der alle zweckdienlichen Auskünfte über die voraussichtliche Arbeitsmarktentwicklung in der Gemeinschaft, den einzelnen Staaten und den regionalen Bereichen ersichtlich sind.
- (3) Es leitet die verschiedenen Auskünfte den beteiligten Dienststellen der Mitgliedstaaten, insbesondere den in Artikel 24 Absatz (2) genannten besonderen Dienststellen, so bald wie möglich zu.

Das Europäische Koordinierungsbüro übermittelt den Mitgliedstaaten und insbesondere den in Artikel 24 Absatz (2) genannten besonderen Dienststellen sowie dem Beratenden Ausschuß und dem Fachausschuß unverzüglich die Angaben über die Gebiete und Berufe nach Artikel 2.

Artikel 36

- (1) Das Europäische Koordinierungsbüro arbeitet zusammen mit dem Fachausschuß die vereinheitlichten Unterlagen aus, deren allgemeine Verwendung das gemeinsame Vorgehen erleichtern und beschleunigen könnte.
- (2) Es beteiligt sich an der Veranstaltung der in Artikel 37 vorgesehenen Besuche, Fortbildungsaufenthalte und Fortbildungsprogramme.
- (3) Es arbeitet alle fachtechnischen Unterlagen für den Ausgleich und die Stellenvermittlung auf der Ebene der Gemeinschaft aus oder ist bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen behilflich; hierbei handelt es sich insbesondere um :
 - die Berufsbeschreibungen,
- die Aufstellung eines vergleichenden Verzeichnisses der Berufe, in denen Zu- und Abwanderungen von Arbeitskräften zwischen den Mitgliedstaaten am häufigsten sind; dieses Verzeichnis wird in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß und dem Fachausschuß erstellt.
- (4) Das Europäische Koordinierungsbüro erstellt den Jahresbericht über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit auf der Ebene der Gemeinschaft sowie über die Ergebnisse dieser Tätigkeit.

TITEL II

ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

Kapitel 1

Fortbildung des Fachpersonals für den Ausgleich

Artikel 37

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats oder die von ihr bestimmte Dienststelle veranstaltet in Verbindung mit der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Besuche und dienstliche Aufenthalte von Beamten der anderen Mitgliedstaaten; hierbei werden die von der Kommission nach Stellungnahme des Fachausschusses festgelegten Bedingungen und Einzelheiten zugrunde gelegt.

Die genannte Behörde beteiligt sich ferner an der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Fortbildung des Fachpersonals.

Kapitel 2

Berufsausbildung

- (1) Erweisen sich auf Grund der Prüfung der dem Europäischen Koordinierungsbüro nach Artikel 26 übermittelten Informationen und Berichte besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Berufsausbildung für gewisse beschleunigten Gruppen von Arbeitnehmern zur Behebung eines Arbeitskräftemangels in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft als zweckmäßig, so untersucht die Kommission, welche Maßnahmen im Rahmen der Anwendung des Beschlusses des Rats vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung zu ergreifen sind (1).
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen über die Veranstaltung von Fachschnellkursen.

⁽¹⁾ AB Nr. 63 vom 20.4.1963, S. 1338/63.

DRITTER TEIL

EINRICHTUNGEN ZUR HERBEIFÜHRUNG EINER ENGEN ZUSAMMEN-ARBEIT ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN AUF DEM GEBIET DER FREIZÜGIGKEIT UND DER BESCHÄFTIGUNG DER ARBEITNEHMER

TITEL I

DER BERATENDE AUSSCHUSS

Artikel 39

Der durch die Verordnung Nr. 15 eingesetzte Beratende Ausschuß setzt seine Tätigkeit fort.

Er ist auch weiterhin beauftragt, die Kommission bei der Prüfung der Fragen zu unterstützen, die sich aus der Anwendung des Vertrages und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Arbeitnehmer ergeben.

Artikel 40

Der Beratende Ausschuß hat auch weiterhin insbesondere :

- a) die Probleme der Freizügigkeit und der Beschäftigung im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der einzelnen Staaten im Hinblick auf eine gemeinschaftsgemäße Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zu prüfen, die zu einem Ausbau der Volkswirtschaften sowie zu einer ausgeglicheneren Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft beitragen soll;
- b) allgemein die Auswirkungen der Durchführung dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Bestimmungen zu untersuchen;
- c) der Kommission gegebenenfalls mit Gründen versehene Vorschläge zur Abänderung dieser Verordnung vorzulegen;
- d) auf Ersuchen der Kommission oder von sich aus mit Gründen versehene Stellungnahmen zu allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen abzugeben, insbesondere zum Informationsaustausch betreffend die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, zur Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten, zu den Programmen oder Maßnahmen, die geeignet

sind, die Berufsberatung und die Berufsausbildung gemäß Artikel 38 zu fördern, sowie zur Unterbringung der Arbeitnehmer im Interesse einer größeren Freizügigkeit und besserer Beschäftigungsmöglichkeiten und zu jeder Form der Betreuung der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, einschließlich der sozialen Betreuung.

Artikel 41

- (1) Der Beratende Ausschuß besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern, und zwar je Mitgliedstaat aus zwei Regierungsvertretern, zwei Vertretern der Arbeitgeberverbände und zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände.
- (2) Für jede der in Absatz (1) bezeichneten Gruppen wird ein Stellvertreter je Mitgliedstaat ernannt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 42

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und die Stellvertreter werden vom Rat ernannt. Der Rat bemüht sich bei der Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände um eine angemessene Vertretung der verschiedenen in Betracht kommenden Wirtschaftsbereiche.

Die Liste der Mitglieder und der Stellvertreter wird vom Rat im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Unterrichtung veröffentlicht.

Artikel 43

Den Vorsitz im Beratenden Ausschuß führt ein Mitglied der Kommission oder dessen Vertreter; beide nehmen an der Abstimmung nicht teil. Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden auf eigene Veranlassung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 44

Der Vorsitzende kann Personen oder Vertreter von Einrichtungen, die über umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet der Beschäftigung und dem Gebiet der Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern verfügen, als Beobachter oder Sachverständige zu den Sitzungen einladen. Er kann Fachberater hinzuziehen.

Artikel 45

- (1) Der Beratende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Stellungnahmen sind mit Gründen zu versehen; sie werden mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen; ihnen ist eine Darstellung der Auffassungen der Minderheit beizufügen, wenn diese es beantragt.

Artikel 46

Die Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses bleibt in Kraft. Beschließt der Beratende Ausschuß, sie zu ändern, so tritt die geänderte Geschäftsordnung in Kraft, wenn der Rat sie nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

TITEL II

DER FACHAUSSCHUSS

Artikel 47

Der durch die Verordnung Nr. 15 eingesetzte Technische Ausschuß — nunmehr Fachausschuß genannt — setzt seine Tätigkeit fort.

Er hat weiterhin die Kommission bei der Vorbereitung, der Förderung und der laufenden Beobachtung der Ergebnisse aller technischen Arbeiten und Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Vorschriften zu unterstützen.

Artikel 48

Der Fachausschuß hat auch weiterhin insbesondere

- a) die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten in allen fachlichen Fragen, die die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Arbeitnehmer betreffen, zu fördern und zu vervollkommnen;
- b) Verfahren für die organisatorische Durchführung der gemeinsamen Tätigkeit der betreffenden Verwaltungen auszuarbeiten;
- c) die Zusammenstellung zweckdienlicher Auskünfte für die Kommission und die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Untersuchungen und Ermittlungen zu erleichtern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den betreffenden Verwaltungen zu fördern;
- d) in fachlicher Hinsicht zu prüfen, wie die Maßstäbe, nach denen die Mitgliedstaaten die Lage auf ihrem Arbeitsmarkt beurteilen, einander angeglichen werden können.

Artikel 49

- (1) Der Fachausschuß besteht aus je einem der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten, die dem Beratenden Ausschuß angehören. Jeder Mitgliedstaat bestimmt seinen Vertreter.
- (2) Jeder Mitgliedstaat ernennt einen Stellvertreter aus dem Kreis der übrigen Regierungsvertreter, die dem Beratenden Ausschuß als Mitglieder oder Stellvertreter angehören.
- (3) Ein Vertreter der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ein Vertreter der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft können ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Fachausschusses teilnehmen.

Artikel 50

Den Vorsitz im Fachausschuß führt ein Mitglied der Kommission oder dessen Vertreter. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses können Fachberater hinzuziehen.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 51

Die vom Fachausschuß ausgearbeiteten Vorschläge und Stellungnahmen werden der Kommission zugeleitet und dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht. Diesen Vorschlägen und Stellungnahmen ist eine Darstellung der Auffassungen der einzelnen Mitglieder des Fachausschusses beizufügen, wenn diese es beantragen.

Artikel 52

Die Geschäftsordnung des Technischen Ausschusses bleibt in Kraft. Beschließt der Fachausschuß, sie zu ändern, so tritt die geänderte Geschäftsordnung in Kraft, wenn der Rat sie nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

VIERTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 53

- (1) Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahlbetreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.
- (2) Diese Verordnung gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Gruppen von Arbeitnehmern sowie ihre Familienangehörigen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.
- (3) Diese Verordnung berührt nicht jene Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus deren besonderen Beziehungen zu einzelnen außereuropäischen Ländern oder Gebieten auf Grund derzeitiger oder früherer institutioneller Bindungen herleiten.

Die Arbeitnehmer dieser Länder und Gebiete, die entsprechend dieser Vorschrift eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines der betreffenden Mitgliedstaaten ausüben, können sich im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten nicht auf diese Verordnung berufen.

Artikel 54

Diese Verordnung berührt nicht:

- a) die erworbenen Rechte derjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt haben;
- b) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats,
 die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten
 und deren Familienangehörige günstiger sind;

c) die Rechte und Pflichten, die sich aus den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen oder Übereinkünften ergeben, die für die Staatsangehörigen dieser Staaten eine günstigere Regelung vorsehen.

Artikel 55

Die Mitgliedstaaten dürfen weder neue Beschränkungen oder Verfahren einführen, die auf den in Artikel 48 Absatz (2) des Vertrages genannten Gebieten diskriminierend wirken, noch diejenigen Beschränkungen oder Verfahren verschärfen, die durch diese Verordnung nicht aufgehoben worden sind.

Artikel 56

Die Kommission erläßt die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Durchführungsvorschriften. In allen allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen sowie in technischen Fragen der Anwendung dieser Verordnung handelt sie in enger Fühlungnahme mit den zentralen Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 57

Die Verwaltungsausgaben der im Dritten Teil genannten Ausschüsse werden im Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Einzelplan der Kommission aufgeführt.

Artikel 58

Diese Verordnung gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und unbeschadet der Artikel 17 und 18 für deren Staatsangehörige, jedoch vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Rat nach Artikel 227 Absatz (2) des Vertrages für die französischen überseeischen Departements gegebenenfalls faßt.

Artikel 59

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung Nr. 15 des Rats und die Verordnung Nr. 18 der Kommission nicht mehr angewandt.

Artikel 60

Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 31. Dezember 1967 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Erreichung der in den Artikeln 48 und 49 des Vertrages für die Endphase festgelegten Ziele. Diese Verordnung wird bis zum Inkrafttreten der späteren Verordnung weiter angewandt.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1964.

Im Namen des Rats Der Präsident H. FAYAT

ANHANG 1

zu Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) und Artikel 5 Absatz (1) Buchstaben a) und b)

Für die Anwendung des Artikels 4 Absatz (1) Buchstabe a) und des Artikels 5 Absatz (1) Buchstaben a) und b) gilt folgendes :

1. Das Wort "Spezialisierung" bezeichnet eine hervorragende oder wenig verbreitete berufliche Eignung für Arbeiten oder Verrichtungen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im Beruf erfordern; es bezieht sich insbesondere auf Vorarbeiter, wenn es sich um Saisonarbeitnehmer handelt, die im Rahmen von Kontingenten angeworben worden sind.

Im Sinne des Artikels 4 Absatz (1) Buchstabe a) bedcutet jedoch der Ausdruck "Fachpersonal" das in einem festen Beschäftigungsverhältnis stehende Personal eines Dienstleistungserbringers, wenn dieser bei Beantragung der Arbeitserlaubnis beim zuständigen Arbeitsamt erklärt, daß dieses Personal ihn begleiten oder für ihn die Dienstleistung erbringen muß, da es ohne ernste Behinderung der Dienstleistung nur sehr schwer zu ersetzen wäre, auch wenn dieses Personal nur begrenzte berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

- 2. Die Ausdrücke "Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle" und "Vertrauensposten" kennzeichnen Tätigkeiten, deren Ausübung nach der Verkehrssitte des Aufnahmelandes ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraussetzt.
- 3. "Frühere berufliche Bindungen" liegen vor, wenn ein Arbeitgeber die Einstellung eines Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beantragt und er diesen Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des gleichen Mitgliedstaats im Laufe der letzten vier Jahre mindestens 12 Monate lang beschäftigt hatte.
- 4. Der Begriff "verwandtschaftliche Bindungen" bezeichnet Verwandtschaft oder Verschwägerung ersten und zweiten Grades zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Verwandtschaft ersten Grades zwischen zwei Arbeitnehmern.

ANHANG 2

zu Artikel 4 Absatz (2), Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe a) und Artikel 23 Absatz (1) Buchstabe d)

1. Bei Anwendung des Artikels 5 Absatz (1) Buchstabe a) auf Arbeitnehmer, die darstellende Künstler oder Musiker sind, darf die Spezialisierung bei denjenigen Arbeitnehmern nicht in Frage gestellt werden, deren monatliche Vergütung gemäß dem Arbeitsvertrag, der dem Antrag

auf Erteilung der Arbeitserlaubnis zugrunde liegt, mindestens den Gegenwert von 400 EWA-Rechnungseinheiten erreicht. Üben diese Arbeitnehmer keine Vollzeitbeschäftigung aus und wird ihnen eine monatliche Vergütung nicht gewährt, so muß sich ihre Vergütung je Arbeitstag mindestens auf den Gegenwert von 25 EWA-Rechnungseinheiten belaufen.

- 2. Die dem Arbeitnehmer von zwei oder mehreren Arbeitgebern im Laufe des gleichen Zeitraums gewährten Vergütungen werden bei der Errechnung der unter Ziffer 1 genannten Beträge nicht zusammengerechnet.
- 3. Darstellende Künstler und Musiker im Sinne dieses Anhangs sind Arbeitnehmer, deren berufliche Betätigung darin besteht, daß sie bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen als Bühnendarsteller, in Unterhaltungs- oder Vergnügungsstätten oder in Konzertsälen oder in Rundfunk- oder Fernsehsendungen auftreten oder bei Film- oder Schallplattenaufnahmen mitwirken.